

Nr. 75

November 2016



Verbrauchertelegramm

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol

## EUROPA-AUSGABE

Europäisches Verbraucherzentrum Italien - Büro Bozen



ECC-Net

### URLAUB UND REISEN

**Flug verspätet oder annulliert: Welche Rechte habe ich?**



Aufgrund der steigenden Verbreitung von Portalen, welche den Verbrauchern exorbitante Beträge als Schadensersatz für annullierte oder verspätete Flüge versprechen möchte das EVZ Italien - Büro Bozen einig Klarstellen.

Wenn ein Flug annulliert wird oder die Beförderung verweigert wird, sieht die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vor, dass bei Flügen, welche in der EU angetreten werden, aber auch für Flüge in die EU, falls von einer EU-Fluggesellschaft durchgeführt, die ausführende Fluggesellschaft den Passagieren - je nach Flugentfernung - eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250 bis 600 Euro zahlen muss: 250 Euro bei Flugstrecken unter 1.500 km, 400 Euro für alle innergemeinschaftlichen Flüge über 1.500 km und für alle anderen Flüge zwischen 1.500 und 3.500 km; und 600 Euro für alle anderen Flüge.

Die Fluggesellschaften sind aber nicht immer verpflichtet, die Ausgleichsleistung zu leisten!

Lesen Sie mehr dazu auf unserer Homepage: [www.euroconsumatori.org/wdb.php?lang=de&modul=new&action=v&b=0&folder\\_id=0&oid=241](http://www.euroconsumatori.org/wdb.php?lang=de&modul=new&action=v&b=0&folder_id=0&oid=241).

### AUTO

**Autoimport: die drei häufigsten Fragestellungen**



Autos haben in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert und bei der Anschaffung

eines Fahrzeugs, ob neu oder gebraucht, sehen sich immer mehr Verbraucher auch im EU-Ausland um. Bei Fragestellungen rund um den Autokauf im EU-Ausland ist das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) eine Anlaufstelle. Im Zeitraum März-Oktober 2016 hat das EVZ - Büro Bozen etwas mehr als 70 Anfragen und Fälle im Zusammenhang mit Autoimporten und -exporten aus und nach Italien behandelt. Mehr dazu hier: [www.euroconsumatori.org/wdb.php?lang=de&modul=new&action=v&b=0&folder\\_id=0&oid=244](http://www.euroconsumatori.org/wdb.php?lang=de&modul=new&action=v&b=0&folder_id=0&oid=244).

### DER BREXIT Etappen des EU-Austritts



Zum ersten Mal möchte einer der 28 Mitgliedstaaten die Europäische Union verlassen. Austrittsgesuch, Verhandlung, Zustimmung: Das wird einige Jahre dauern. Das Ergebnis des Referendums alleine reicht nicht aus, damit das Vereinigte Königreich rechtswirksam aus der EU austreten kann. Um die EU zu verlassen, muss das britische Parlament dieser Entscheidung zustimmen. Hat das britische Parlament dem Austritt zugestimmt, muss das Vereinigte Königreich Artikel 50 des EU-Vertrages umsetzen. Dieser regelt den Austritt eines Landes aus der Europäischen Union. Nachdem Großbritannien dem EU-Ministerrat mitgeteilt hat, dass es die EU verlassen möchte, beginnt eine Frist von 2 Jahren zu laufen. In dieser Zeit werden die Einzelheiten des Austritts sowie die künftigen Beziehungen mit den 27 verbleibenden Mitgliedstaaten verhandelt und dann das entsprechende Abkommen geschlossen.

Weitere Details erfahren Sie auf der Homepage unserer Kollegen vom EVZ Deutschland: [www.evz.de/de/verbrauchertemen/vorerst-beibehalten/brexit/](http://www.evz.de/de/verbrauchertemen/vorerst-beibehalten/brexit/)



### FALL DES MONATS

Familie P. hatte wie jedes Jahr eine „weiße Woche“ in Südtirol gebucht. Nachdem sie allesamt abends im Hotel hungrig und hundemüde eintrafen, stellten sie das Gepäck im Zimmer ab und begaben sich gleich in den Speisesaal ins Tiefparterre zum Abendessen. Als sie jedoch nach dem Essen zurück ins Zimmer kamen, erwartete sie eine böse Überraschung: Räuber hatten sich Zugang zum Hotelzimmer verschafft und alle Wertgegenstände, d. h. Uhren, Brieftaschen, Schmuck, Autoschlüssel und Ausweispapiere gestohlen. Sie meldeten sofort den Diebstahl an der Rezeption, doch der Hotelbesitzer wollte sich jeglicher Verantwortung entziehen. Nachdem Familie P. Anzeige bei der Polizei erstattet hatte, holte sie sich Hilfe beim Europäischen Verbraucherzentrum in Belgien, das sich unverzüglich mit dem EVZ-Büro in Bozen in Verbindung setzte. Obwohl das Bürgerliche Gesetzbuch die Haftung des Gastwirts (auch bis zum Hundertfachen des Übernachtungspreises) bei Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl der vom Gast mitgebrachten Gegenstände vorsieht, wollte der Hotelbesitzer nichts von einer Rückerstattung wissen. Mit Unterstützung des EVZ Büro Bozen und des EVZ Belgien strengte man eine sog. „small claim“ - das Schlichtungsverfahren für geringfügige Rechtsstreitigkeiten - an, das für die Familie eine Rückerstattung von 2.000 Euro von Seiten des Hoteliers einbrachte. Erfahren Sie hier mehr über die small claim: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URI:SERV%3A116028&from=IT&lang3=cOOSE&lang2=choose&lang1=DE>.

Für grenzüberschreitende Konsumentenfragen:

Europäisches Verbraucherzentrum Italien  
Büro Bozen - Brennerstr. 3,  
Tel. +39 0471 980939, Fax +39 0471 980239,  
[info@euroconsumatori.org](mailto:info@euroconsumatori.org),  
[www.euroconsumatori.org](http://www.euroconsumatori.org)

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol,  
Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, Tel. 0471 975597,  
Fax 0471 979914. Veröffentlichung/Vervielfältigung  
nur gegen Quellenangabe.  
Eintragung Landesgericht Bozen Nr. 7/95 am  
27.02.1995; verantwortlicher Direktor: W. Andreas.  
Intern vervielfältigt.